

von drei Monaten in dem betreffenden Wahlkreis bzw. zu der betreffenden Volksvertretung Neuwahlen stattzufinden.

(2) Die Neuwahlen finden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt und werden von den übergeordneten Räten anberaamt.

(3) Die Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Wahlkreise und Wahlbezirke bleiben unverändert.

(4) Die Neuwahl hat auf der Grundlage derselben Wählerlisten zu erfolgen, sie sind jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

(5) Für die Neuwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

§58

Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Abgeordneten für ungültig erklärt, erlischt das Mandat eines Abgeordneten oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Volksvertretung aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat des gleichen Wahlvorschlages.

(2) Das Nachrücken des Nachfolgekandidaten wird durch Beschlütler betreffendeff YOTsvertretung Testgestellt.

XII.

Schlußbestimmungen

§59

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister des Innern. Er ist berechtigt, die Durch-